

**Satzung der Stadt Erkrath über Zuständigkeiten
in Angelegenheiten des Denkmalschutzes
vom 01.10.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20.03.1996 (GV NW S. 132 f.), und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224), zuletzt geändert durch § 51 EEG NW vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 26.09.1996 folgende Satzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Für die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz wird der Umweltausschuss bestimmt.

§ 2

1. Die Zuständigkeit des Umweltausschusses im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege betrifft insbesondere:
 - a) Vorberatung aller Entscheidungen des Rates der Stadt,
 - b) Anhörung zu öffentlichen Planungen und Maßnahmen, bei denen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten sind,
 - c) Zustimmung zu Eintragungen in die Denkmalliste und zu Anordnungen über vorläufige Eintragungen.

2. Ein Jahresbericht mit dem Verwendungsnachweis der Pauschalmittel nach § 35 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz ist dem Ausschuss bekanntzugeben.

§ 3

Soweit der Rat der Stadt für die Denkmalpflege sachverständige Bürger bestellt, nehmen diese an den Beratungen des Umweltausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege teil.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkrath über Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes vom 09.11.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erkrath über Zuständigkeiten in Angelegenheiten des Denkmalschutzes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 01.10.1996

Rudolf Unger
Bürgermeister